



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

189
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

184. Jahrgang

Köln, 17. Mai 2004

Nummer 20

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
317.	Zulassung von Buchmachergehilfen.	Seite 189
318.	Verlust eines Dienstausweises; hier: Polizeimeisterin Sabrina Merz.	Seite 189
319.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Aachen.	Seite 190
320.	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bergheim/Erft.	Seite 190
321.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Segelfluggelände Eudenbach“ Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 29. April 2004.	Seite 191
322.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schaagbachtal“ Stadt Wassenberg, Kreis Heinsberg, vom 1. April 2004.	Seite 193
323.	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasserversorgungsverbandes Biesenbach.	Seite 198
324.	Bewilligung/Erlaubnis eines Rechts zur Grundwasserförderung für die Energieversorgung Leverkusen GmbH (EVL) im Wasserwerk Rheindorf.	Seite 198
325.	Verfahren im Wasserrecht; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach Artikel 4 Abs. 2a) der Richtlinie Nr. 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 – UVP-Richtlinie –, geändert durch Nr. 97/11/EG vom 14. März 1997.	Seite 199
326.	Genehmigungsverfahren der Firma Lafarge Zement Karsdorfer Zement GmbH, Werk Sötenich (BImSchG).	Seite 199
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
327.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen.	Seite 200
328.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Bad Honnef.	Seite 200
329.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen.	Seite 200
330.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen.	Seite 200
331.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen.	Seite 200
E	Sonstige Mitteilungen	
332.	Berichtigung zum „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“ Nr. 17, S. 165, lfd. Nr. 279.	Seite 200
333.	Liquidation.	Seite 201

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

317. Zulassung von Buchmachergehilfen

Bezirksregierung Köln
21.1.7.1-43/04

Köln, den 25. April 2004

Gemäß § 2 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen habe ich Frau Bianca Boes, Bergstraße 47, 50739 Köln, als Buchmachergehilfin der Wettannahme S. Springer, Buchmacher J. Efroni, Mittererstraße 9, 80336 München, für die Wettannahmestelle in der Halle unter der II. Tribüne auf der Kölner Rennbahn – Anschrift: Rennbahnstraße 152, 50737 Köln – und für

den Buchmacherstand auf der Kölner Rennbahn für die Kalenderjahre 2004 und 2005 zugelassen.

Im Auftrag
gez.: Eichel

ABl. Reg. K 2004, S. 189

318. Verlust eines Dienstausweises; hier: Polizeimeisterin Sabrina Merz

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.1-1504

Köln, den 3. Mai 2004

Der von der ZPD NRW am 31. Oktober 2003 für Frau Polizeimeisterin Sabrina Merz mit der Nr. 0328724 ausgestellte Dienstausweis sowie der Bekleidungsausweis ist

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-) Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Juli 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

gez.: † Joachim Cardinal Meisner

*

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bergheim/Erft durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Remigius, Bergheim, St. Cosmas und Damianus, Bergheim-Glesch, St. Pankratius, Bergheim-Paffendorf, St. Hubertus, Bergheim-Kenten, und St. Simon und Judas, Bergheim-Thorr, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

30. April 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2003, S. 190

321. **Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Segelfluggelände Eudenbach“
Städte Königswinter und Bad Honnef,
Rhein-Sieg-Kreis vom 29. April 2004**

Bezirksregierung Köln

– Höhere Landschaftsbehörde –
– 51.2-1.1-SU/Seg –

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der geltenden Fassung (SGV. NW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

(2) Das Gebiet umfasst ein überwiegend als Grünland genutztes Gebiet. Es handelt sich dabei um ein Segelfluggelände und um Teilbereiche der in Nordrhein-Westfalen gelegenen, als „Musserheide in den verkauften Morgen“ und „Musserheide in den Kaminsmorgen“ bezeichneten Flächen.

(3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Segelfluggelände Eudenbach“.

§ 2

Abgezung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 47,8 Ha und umfasst in der Stadt Königswinter in der Gemarkung Oberhau die Flur 6 sowie in der Stadt Bad Honnef in der Gemarkung Aegidienberg die Flur 23. Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.

(2) Bei Überlagerung mit den gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weiter gehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG.

(3) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 (Deutsche Grundkarte) flächendeckend grau unterlegt dargestellt. Der Bereich der Fläche A ist zusätzlich kariert gekennzeichnet.

(4) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann

a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde);

b) als Zweitausfertigung beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) gemäß § 20 Buchst. a) sowie Satz 2 LG

- zum Erhalt und zur Wiederherstellung von magerem Grünland, insbesondere von Mager- und Borstgrasrasen, sowie von feuchtem Grünland,
- zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines großen zusammenhängenden, überwiegend extensiv genutzten Grünlandbereiches,
- zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Heideflächen,

als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Pflanzen magerer Grünlandstandorte, Vogel- und Insektenarten;

b) gemäß § 20 Buchst. c) LG

wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart

- des Vorkommens eines großflächigen, überwiegend extensiv genutzten Grünlandbereiches, insbesondere auch im Hinblick auf den Biotopverbund,
- des Vorkommens von seltenen Biotoptypen in teilweise großflächiger Ausdehnung, insbesondere Biotoptypen magerer Grünlandstandorte wie Borstgras-, Magterrassen, Heide im Bereich der Fläche A,
- der zahlreichen Vorkommen an seltenen und insbesondere auf mageres Grünland (wie Mager-, Borstgrasrasen, Heide) spezialisierten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere im Bereich der Fläche A.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen bereitzustellen oder zu benutzen sowie Bienenstöcke – auch nur temporär – aufzustellen;
2. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;

3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu ändern mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune außerhalb der Fläche A und des Zaunes um das Segelfluggelände;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der in der Karte dargestellten Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
12. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereit zu halten oder zu ändern;
13. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Wohn- oder Campingwagen aufzustellen;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
15. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
16. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachensliegern und Paragleitern über das beim In-Kraft-Treten der Verordnung praktizierte Maß hinaus zu starten oder zu landen;
17. die bestehenden Start-, Lande- und Rollbahnen auszuweiden, zu verlagern, neue anzulegen sowie bestehende Rollbahnen zu befestigen oder anderweitig auszubauen;
18. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen;
19. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
21. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;

22. Pflanzenschutzmittel, Dünger, Gülle oder Klärschlamm zu lagern oder Mieten (einschließlich Stroh- und Erdmieten) anzulegen;
23. im Bereich der Fläche A: Pflanzenschutzmittel, Dünger, Gülle oder Klärschlamm auszubringen sowie Nachsaaten vorzunehmen und Böden zu walzen;
24. im Bereich der Fläche A: Tiere zu pferchen oder zu koppeln;
25. im Bereich der Fläche A: Bewirtschaftungsmaßnahmen ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreis unter Berücksichtigung der Belange der Flugsicherheit durchzuführen;
26. Flächen umzubrechen, einen Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat durchzuführen oder Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln;
27. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
28. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
29. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder auszusiedeln;
30. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
31. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen anzulegen oder vorzunehmen sowie Ablenkungsfütterungen und Kurrungen zu errichten;
32. im Bereich der Fläche A sowie im Bereich von Heideflächen Hochsitze und Ansitzkanzeln zu errichten oder zu ändern.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

- (1) die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nr. 1, 4, 5, 6, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 30;
- (2) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nr. 29, 31 und 32;

(3) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

(4) die Nutzung der Fläche A als Fluggelände in der bisherigen, rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nr. 4, 16, 17, 23, 24, 25 und 26. Dazu zählt auch die Nutzung der Fläche zur Aus- und Fortbildung sowie zu Überprüfungsflügen der Bundesgrenzschutz-Fliegergruppe in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang. Die Bewirtschaftung der Flächen ist dabei unter Berücksichtigung der Flugsicherheit mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen;

(5) die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzung als Modellfluggelände in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 Nr. 4, 17 und 26;

(6) die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;

(7) die notwendige Wartung und Unterhaltung der Drainageleitungen zur Aufrechterhaltung der Nutzung des Fluggeländes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises;

(8) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Dazu gehören auch Rettungs- und Rückholmaßnahmen außerhalb der Start- und Landebahnen in Notfällen. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

(9) die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege oder Optimierungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verböten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34, Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Köln, den 29. April 2004

gez.: Roters

*

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Segelfluggelände Eudenbach“, Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 29. April 2004, nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag
gez.: Leßnich

ABl. Reg. K 2004, S. 191

322. **Ordnungsbehördliche Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Schaagbachtal“
Stadt Wassenberg, Kreis Heinsberg,
vom 11. April 2004**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausge-

wiesen. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in zwei getrennte Teilbereiche.

(2) Das Gebiet liegt in der Stadt Wassenberg im Kreis Heinsberg und umfasst den naturnahen Schaagbach und seine Nebengewässer, Grünlandflächen sowie feuchte und trockene Waldbereiche.

(3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet Teile der FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001) DE 4803-302 „Schaagbachtal“. Nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 - FFH-RL -, Abl. EG Nr. L 206 S. 7 ist das Gebiet Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000).

(4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „NSG Schaagbachtal“.

§ 2
Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 128 Ha und umfasst in der Gemarkung Wassenberg die Flur 4 und in der Gemarkung Birgelen die Fluren 9, 17, 18 und 19. Alle Fluren sind teilweise betroffen.

(2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 10.000 durch eine schwarze Linie und eine graue flächige Unterlegung dargestellt. Das FFH-Gebiet DE 4803-302 „Schaagbachtal“ ist nachrichtlich mit Stand vom 16. März 2001 in der Karte mit einer Schraffur dargestellt.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann
a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde);
b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Kreises Heinsberg (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet „Schaagbachtal“ ist die Fortsetzung des im Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ des Kreises Heinsberg festgesetzten Naturschutzgebietes 2.1-2 „Heldensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“. Die Gebiete grenzen übergangslos aneinander.

(5) Die entsprechenden Blätter der Deutschen Grundkarte sind als Zusammenschnitt der Deutschen Grundkarte in einer Blattübersicht dargestellt.

§ 3
Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) gemäß § 20 Buchst. a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Arten- und Lebensgemeinschaften in den wald- und Offenlandbereichen des Schaagbachtals mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften und Heideflächen typischen Artenspektren in unterschiedlichen